

#### **UNFALL - Knochenbruch - UN1021.16**

Beträgt die Versicherungssumme für Dauernde Invalidität zumindest EUR 75.000 (eine Unfallrente wird nicht berücksichtigt), so leisten wir, unabhängig von der Anzahl der gebrochenen Knochen, eine einmalige Entschädigung in der vereinbarten und auf der Police angeführten Höhe, wenn die versicherte(n) Person(en) aufgrund eines Unfalles:

- einen Knochenbruch,
- eine Knochenfissur (Haarriss) oder
- einen knöchernen Abriss einer Sehne, erlitten hat (haben).

Knochensplitterungen und ähnliche Verletzungen gelten nicht als Knochenbruch.

Sind in einer Unfallversicherung mehrere Personen versichert, wird diese Einmalentschädigung für jede versicherte Person, die einen Knochenbruch erlitten hat, in der vereinbarten und auf der Police angeführten Höhe erbracht.

Diese Entschädigung steht jeder versicherten Person für ein und denselben Versicherungsfall - unabhängig davon, ob bei uns weitere Unfallversicherungen bestehen - maximal einmal zur Verfügung.